

724

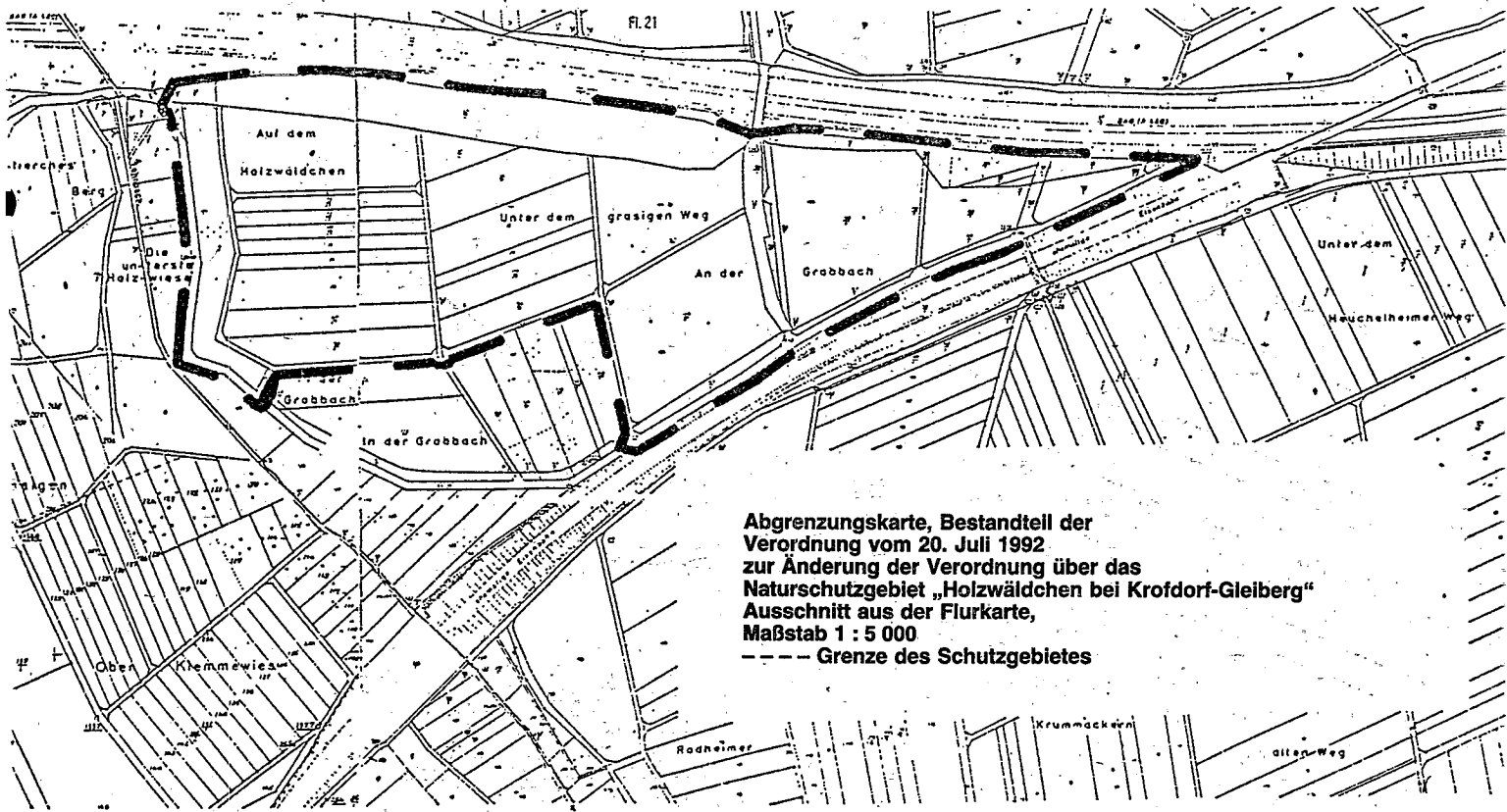
**Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:  
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“**  
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000  
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

## Artikel 12

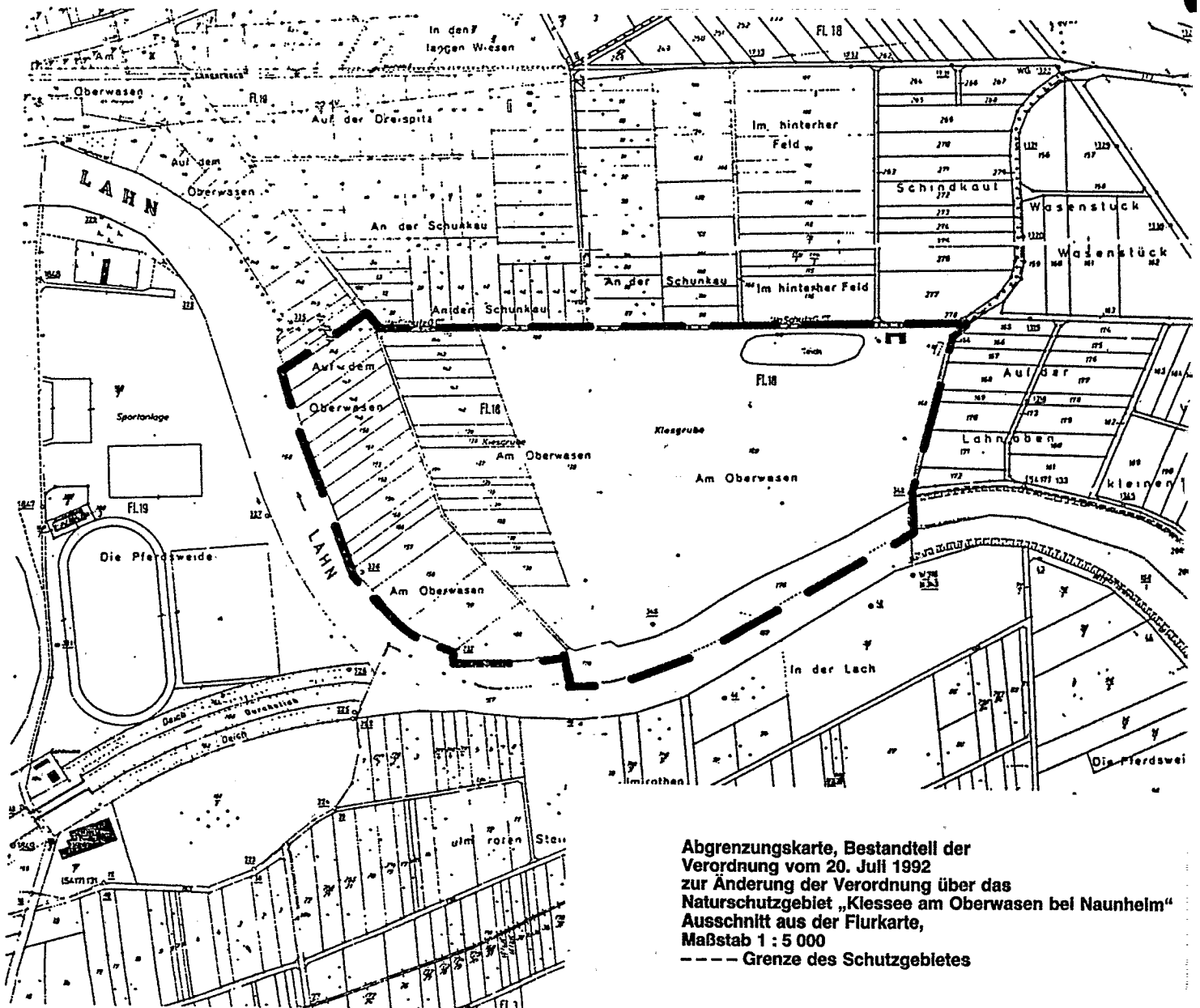
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiessee am Oberwasen bei Naunheim“ vom 19. September 1986 (StAnz. S. 1930) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der  
Verordnung vom 20. Juli 1992  
zur Änderung der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Kiessee am Oberwasen bei Naunheim“  
Ausschnitt aus der Flurkarte,  
Maßstab 1 : 5 000  
----- Grenze des Schutzgebietes

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung	Richtwerte für		
		baureifes Land von DM	Rohbauland von DM	Bauerwartungs- land von DM
Wochenendhaus- gebiet Der vordere Wartberg Kammersiehe Eschenbornrasen Industriestraße Ritzmühlenweg Kasseler Land- straße (teilweise) Unter den Wartbergen (Geistertal) An der Bohlenbrücke Hinter dem Deich Zu den Weinbergen Karl-Jäger-Weg In der Bischhäuser Aue	Sonderbauflächen	15,—	25,—	
	Sonderbauflächen	15,—	25,—	
	Gewerbl. Bauflächen	30,—	35,—	
	Gewerbl. Bauflächen	30,—	35,—	
	Gewerbl. Bauflächen	30,—	35,—	
	Gewerbl. Bauflächen	20,—	30,—	
	Gewerbl. Bauflächen	20,—	30,—	
	Gewerbl. Bauflächen	35,—		
	Gewerbl. Bauflächen	35,—		
	Gewerbl. Bauflächen	35,—		
Stadtteile: Albshausen Berlesch- Ellerode Blickershausen Dohrenbach Ellingerode Ermschwerd Gertenbach Hubenrode Hundelshausen Kleinamerode	Gemischte Bauflächen	7,—	10,—	
	Gemischte Bauflächen	7,—	8,—	
	Wohnbauflächen	20,—	28,—	
	Gemischte Bauflächen	8,—	10,—	
	Wohnbauflächen	20,—	31,—	
	Gemischte Bauflächen	19,—	18,50	
	Wohnbauflächen	20,—	26,—	
	Gemischte Bauflächen	15,—	25,—	
	Wohnbauflächen	24,—	31,—	
	Gemischte Bauflächen	19,—	26,—	
Neusesen Roßbach Unterrieden Wendershausen Werleshausen Ziegenhagen	Gemischte Bauflächen	18,—	30,—	
	Wohnbauflächen	12,—	23,—	
	Gemischte Bauflächen	7,—	8,—	
	Wohnbauflächen	20,—	25,—	
	Gemischte Bauflächen	20,—	22,—	
	Wohnbauflächen	12,—	18,—	
	Gemischte Bauflächen	14,—	15,—	
	Gew. Bauflächen	13,—	10,—	
	Wohnbauflächen	18,—	23,—	
	Gemischte Bauflächen	10,—	17,—	
Wohnbauflächen Wohnbauflächen Wohnbauflächen Wohnbauflächen Wohnbauflächen Wohnbauflächen Wohnbauflächen Wohnbauflächen Wohnbauflächen Sonderbauflächen	Gemischte Bauflächen	25,—	33,—	
	Gemischte Bauflächen	18,—	25,—	
	Sonderbauflächen	10,—	21,—	
	Wohnbauflächen	14,—	24,—	
	Gemischte Bauflächen	12,—	15,—	
	Wohnbauflächen	14,—	21,—	
	Gemischte Bauflächen	8,—	10,—	
	Wohnbauflächen	19,—	30,—	
	Gemischte Bauflächen	19,—	30,—	
	Sonderbauflächen	25,—		

In den Richtwerten sind keine Erschließungskosten enthalten.

966 DARMSTADT

### BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiessee am Oberwasen bei Naunheim“ vom 19. September 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Der Kiessee und Teile des nördlichen Lahnufers zwischen Garbenheim und Naunheim werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kiessee am Oberwasen bei Naunheim“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Am Oberwasen“ und „Auf dem Oberwasen“ in der Gemarkung Naunheim der Stadt Wetzlar im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 11,76 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Gebiet als Rückzugsareal für die feuchtlandgebundene Tierwelt, insbesondere als Brut-, Rast- und Überwinterungsbereich für seltene und bestandsgefährdete Sumpf- und Wasservogelarten, zu erhalten und langfristig zu sichern.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und

Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Brachflächen umzubrechen oder in anderer Weise zu nutzen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
14. am Lahnufer anzulanden.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Befahren der Lahn;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten am Kieselsee im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Fuchs, Kaninchen und Fasan in der Zeit vom 16. August bis 15. September und vom 16. November bis 28. Februar, nicht jedoch der Fallenjagd.

§ 5

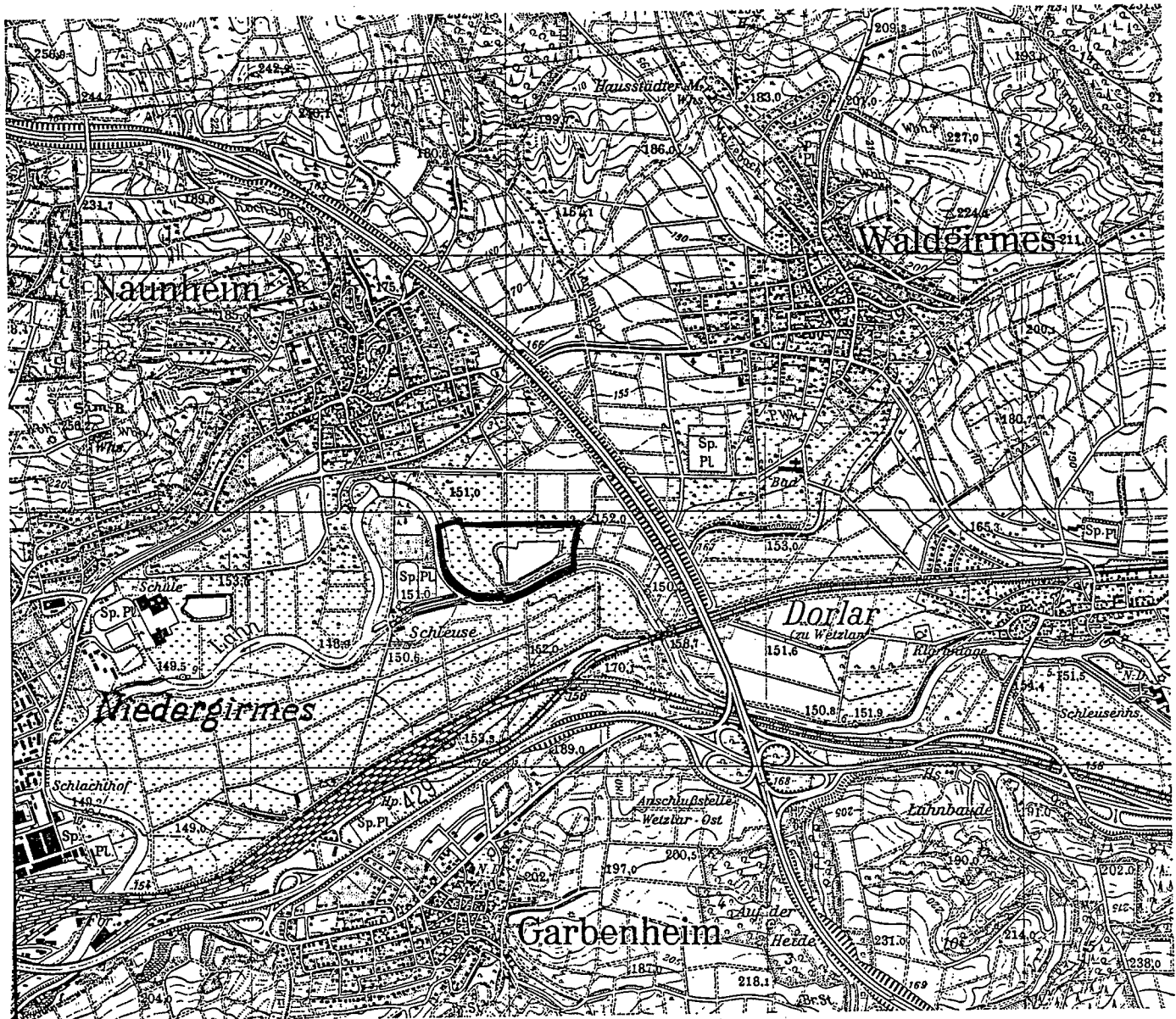
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Brachflächen umbricht oder in anderer Weise nutzt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);

**Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5417 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86-1-007**



12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13);
14. am Lahnufer anlandet (§ 3 Nr. 14).

## § 7

Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes ‚Kiessee am Oberwasen bei Naunheim‘ vom 15. Oktober 1984“ (StAnz. S. 2116) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. September 1986

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 40/1986 S. 1930

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Straßenverkehrsrecht.** Loseblatt-Textsammlung mit Verweisungen und Mustern. 26. Erg.Liefg. z. 13. Aufl., Stand April 1986, rd. 230 S., 12,80 DM, zuzügl. 1 Ordner, 6,50 DM; Gesamtwerk, rd. 1 760 S., 1 Plastikordner, 29,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-31009-5

Schon der Umfang der vorliegenden neuesten Ergänzungslieferung deutet auf weitreichende Änderungen des Straßenverkehrsrechts hin. Hervorzuheben ist vor allem die 5. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften mit wichtigen Verkehrssicherheitsmaßnahmen. Eine dieser Maßnahmen ist die Einführung des schon lange geforderten Stufenführerscheins für Motorräder mit der Aufspaltung des bisherigen Führerscheins der Klasse I in die drei neuen Kategorien 1, 1 a und 1 b. Dazu zählen aber auch die erhöhten Ausbildungsanforderungen und die Verlängerung der Mindestdauer der praktischen Prüfung. Betroffen von diesen Änderungen sind vor allem die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, die Durchführungsverordnung zum Fahrerlegesetz und die Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr.

Neue Rechtsvorschriften und umfangreiche Rechtsänderungen haben den Ordner der Textsammlung im Laufe der vergangenen Jahre immer weiter aufgefüllt. Zuletzt war es kaum noch möglich, die Ergänzungslieferungen einzuordnen. Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, daß sich der Verlag endlich dazu durchgerungen hat, den schmalen (allerdings sehr handlichen) Ordner aufzugeben und den Beziehern der Loseblattsammlung einen breiteren Ordner zum Vorzugspreis von 6,50 DM zur Verfügung zu stellen. Manch eifriger Benutzer des „Straßenverkehrsrechts“ aus dem Hause Beck wird sich vermutlich dazu entschließen, zukünftig „zweibändig“ zu arbeiten.

Regierungsdirektor Manfred Langendorf

**Rechtsgrundlagen der Rehabilitation.** Von Jung/Preuß. Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts. Loseblattwerk, 34. Erg.Liefg., 63.— DM; 35. Erg.Liefg., 62.— DM; Gesamtwerk, 58.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die sehr aktive Tätigkeit des Gesetzgebers seit 1983 hat eine gründliche Überarbeitung des in diesem Werk zusammengefaßten Bundesrechts erforderlich gemacht. Zu nennen sind neben dem Steuer- und Wohngeldrecht das Beamtenrecht mit der Änderung der Beihilfavorschriften, aber auch das Arbeitsförderungs- und das Bundesversorgungsgesetz, daneben die Vorschriften für die Träger der Rehabilitation.

Ministerialrat a. D. Dr. Felix Rendschmidt

**Bundeserziehungsgeldgesetz (BERZGG).** Von Grüner/Dalichau. Loseblattkommentar mit Bundes- und Landesrecht, 2. Erg.Liefg., 1986, 222 S., 59.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-7962-0377-9

Mit der 2. Ergänzungslieferung wird der Loseblattkommentar auf den Stand vom 1. August 1986 gebracht.

Die Neuauflagen und Ergänzungen betreffen sowohl die Zuständigkeitsregelungen in den einzelnen Bundesländern als auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des Zweiten Abschnitts (§§ 15—21 — Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer) des Gesetzes. Es erfolgte eine kritische Betrachtung über die mit der Durchführung des Gesetzes in den einzelnen Bundesländern beauftragten Behörden (Arbeitsamt, Versorgungsamt, Jugendamt und Landeskreditbank) und ein Ausblick auf die 1989 in Aussicht genommene endgültige Zuständigkeitsregelung. Ausführlich mit Beispielen abgehandelt werden nunmehr die wichtigsten Fragen und Probleme aus dem Bereich des Erziehungsurlaubs und des Kündigungsschutzes.

Auch auf das Verhältnis zwischen Erziehungsurlaub und Erholungsurlaub sowie den Anspruch auf Erziehungsurlaub bei Auszubildenden und Heimarbeitern wird eingegangen.

Daneben wird auf die Auswirkungen dieser Bestimmungen für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sowie auf arbeits-, tarif- und zusatzversicherungsrechtliche Auswirkungen hingewiesen.

Durch diese Erweiterung wird der Benutzer des Werkes in die Lage versetzt, sich einen umfassenden Überblick über die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub und den während dieser Zeit bestehenden Kündigungsschutz zu verschaffen.

Hervorzuheben ist auch das neu aufgenommene ausführliche Stichwortverzeichnis, das den Zugriff zu weiterführendem Schrifttum ermöglicht.

Im Hinblick auf die große Bedeutung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist das vorliegende Werk für den Benutzer eine preiswerte und zuverlässige Hilfe.

Amtsrat Heinz Jaeger

**BKW-Umweltschutzkatalog.** Wer liefert was für die Luftreinhaltung und Abwassertechnik? Verfahren und Anlagen für die betriebliche Praxis. Herausgegeben vom Rationalisierungs-Kuratorium der deutschen Wirtschaft e. V. (RKW), Eschborn. 1986, 380 S., brosch., 68.— DM. Verlag BONN AKTUELL, 8910 Landsberg am Lech. ISBN 3-87959-289-6

Der 380. S. umfassende Katalog enthält Auflistungen der Anlagen und Anbieter aus dem Bereich der Luftreinhaltung und der Abwassertechnik einschließlich der Schlammbehandlung.

Die Auflistung der Anlagentypen ist systematisch angelegt. Bei den Verfahren der Luftreinhaltung wird aufgliedert nach: Staubabscheidung, Absorptive Abscheider, Adsorptive Abscheider, Oxidationsverfahren, Kondensationsverfahren und Reduktionsverfahren, während bei den Verfahren der Abwassertechnik zwischen mechanischen, biologischen, chemischen und physikalischen Verfahren sowie der Schlammbehandlung unterschieden wird. Diese genannten Oberbe-

griffe werden noch weiter nach Anlagentypen aufgeschlüsselt. Unter dem Anlagenbegriff Sprudelabsorber aus dem Abschnitt Absorptive Abscheider (Luftreinhaltung) sind beispielsweise 6 Anlagen von 5 Herstellern aufgeführt oder, um noch ein anderes Beispiel zu nennen, sind unter dem Begriff Fällungsanlagen aus dem Abschnitt Chemische Verfahren der Abwassertechnik 27 Anlagen von 24 Herstellern genannt.

Bei über 1 000 Anlagen von etwa 200 Anbietern müssen sich die Angaben auf wenige schematisierte Informationen beschränken, wie

- Adresse des Anbieters
- minimale und maximale Anlagenkapazität
- minimale und maximale Betriebstemperatur
- vorgesehene Betriebsart: kontinuierlich, diskontinuierlich, wählbar
- Schadstoffe, die mit der Anlage entfernt werden können
- Schadstoffe, die in den der Anlage zugeführten Stoffen nicht enthalten sein dürfen
- Branchen, für die der Anbieter Anlagen geliefert hat
- Bemerkungen: Besondere Hinweise der Anbieter.

Die Anlagencharakterisierung ist für alle Anlagen gleichrangig durchgeführt. Drei Register, die nach Schadstoffen, Branchen und Lieferanten aufgeschlüsselt sind, erleichtern die Übersicht.

Der RKW-Umweltschutzkatalog ermöglicht es vor allem mittleren und kleineren Unternehmen, die Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffbelastungen planen, sich einen ersten Überblick über die Verfahren, den Anwendungsbereich und die jeweiligen Anbieter zu verschaffen.

Aber auch für planende Ingenieurbüros, die Gewerbeaufsichtsverwaltung und die Wasserwirtschaftsverwaltung ist der Katalog interessant, da er es durch die kurz gefaßte systematische Darstellung ermöglicht, bei der Lösung anstehender Probleme alternative Anlagen bei der Entscheidung zu berücksichtigen bzw. auf solche Alternativen hinzuweisen.

Regierungsobererrat Dr. Matthias Büchen,  
Bauberrat Dr.-Ing. Eberhard Port

**Bundessozialhilfegesetz (BSHG).** Von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D. Loseblattkommentar, 115. bis 118. Erg.Liefg. zur 1. Aufl., zugleich 16. bis 19. Erg.Liefg. zur 2. Aufl., Gesamtwerk 88.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 115. bis 118. Ergänzungslieferungen zum Kommentar von Luber bringen in zahlreichen Rechtsgebieten Änderungen und Ergänzungen. So wurde vor allem das Landesrecht (Anhang A II) ergänzt. Das sonstige Bundesrecht (Anhang B) wurde teilweise auf den neuesten Stand gebracht, betroffen hiervon sind insbesondere die Sozialversicherung und die Kriegsopferversorgung.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. Juli 1986.

Abschließend verweise ich auf meine Schlußbemerkung zu der Besprechung der 106. bis 114. Ergänzungslieferung vom Mai 1986. Landrat a. D. Dr. Valentin Joat

**Gesellschaftsrechtliche Elemente im Arbeitsverhältnis.** Von Klaus Adomeit. Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Heft 100, 1986, 24 S., kart., 18.— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York. ISBN 3-11-011072-5

Über das Arbeitsverhältnis wird weiterhin gestritten: Beruht es auf Vertrag oder auf der Eingliederung des Arbeitnehmers in einen Betrieb? Ist es eher ein Austausch — oder ein Gemeinschaftsverhältnis? Sind die Interessen der Parteien eher gegengesetzlich oder eher gleichgerichtet?

Die Verfasser betont das Gemeinsame. Das „Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs“ ist seiner Lehre nach Ziel des gesamten Arbeitsrechts. Dazu lieferten beide Parteien Beiträge, die Arbeitgeber ihr Kapital und ihre unternehmerische Tätigkeit, die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit und zunehmend auch ihr Kapital (Belegschaftsaktien, sonstige Beteiligungen). Dies ist nach Ansicht des Verfassers nur gesellschaftsrechtlich zu begreifen.

Aus dieser Lehre entwickelt er konkrete Regeln für Gratifikationen, für Sanierung von Unternehmen, für den Kündigungsschutz und für das bisher vernachlässigte Arbeitsrecht in alternativen Betrieben.

Allerdings laufen die Lösungsvorschläge — wie z. B. Weiterbeschäftigungsanspruch nur, wenn sich der Betriebsrat hinter den Arbeitnehmer stellt, oder Vorrang des Betriebs gegenüber der Tarifautonomie unter Berufung auf das „Günstigkeitsprinzip“, da die Erhaltung des Betriebes unter schlechteren Arbeitsbedingungen immer noch günstiger als der Ruin sei — unter dem Schlagwort „Mehr Flexibilität“ auf einen weiteren Abbau der Schutzposition der Arbeitnehmer hinaus. Wenn Adomeit sagt, „Entschlüsse von Mitbürgern zum Arbeitgeberdasein zu erleichtern, gehört zur Schutz Aufgabe des Arbeitsrechts, und sie ist langfristig wichtiger als der Schutz der zufällig hier und heute Werkfähigen“, so muß man sich fragen, ob hier nicht die gesellschaftliche Realität und die Entwicklungstrends in der fortgeschrittenen Industriegesellschaft verkannt werden. Auch wenn die „Arbeit“ wegen der sich immer mehr verstärkenden Automatisierung knapper werden wird, wird die abhängige Arbeit schon wegen der wachsenden Kapitalintensität von Unternehmertätigkeit der Regeltypus bleiben, auf den die Masse unserer Beschäftigten existenziell angewiesen ist. Das „goldene Zeitalter“ einer gleichberechtigten Stellung als freier Gesellschafter ist für sie nicht in Sicht.

Immerhin: Die Broschüre verdient größte Aufmerksamkeit, werden hier doch Ansätze einer neuen Theorie des Arbeitsverhältnisses geliefert, mit denen sich auch wegen der rechtspolitischen Brisanz heutzutage jeder sozialpolitisch interessierte „Arbeitsrechtler“ auseinandersetzen muß.

Regierungsdirektor Roger Hohmann